



STADT NEUENBÜRG

06

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Lindenstraße“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lindenstraße“

Projekt-Nr.

20025_1

Bearbeiter

M. Sc. L. Wolfgart

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

Datum

11.05.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	2
2.2.1 Höhere Pflanzen	2
2.2.2 Säugetiere	3
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Reptilien.....	4
2.2.5 Schmetterlinge	5
2.2.6 Weichtiere und übrige Tiergruppen	5
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)	1
Abb. 2: Potenzielle Eidechsenquartiere (Steinhaufen, Reisig und abgedeckte Dachziegel), Heckenstruktur im nordwestlichen Geltungsbereich, Fettwiese mit Obstbäumen, wertgebender Höhlenbaum.....	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	6
---	---

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Baugebiet „Lindenstraße“ in Neuenbürg Arnbach.

Der geplante Geltungsbereich (= Plangebiet) ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 2,5 ha ein.

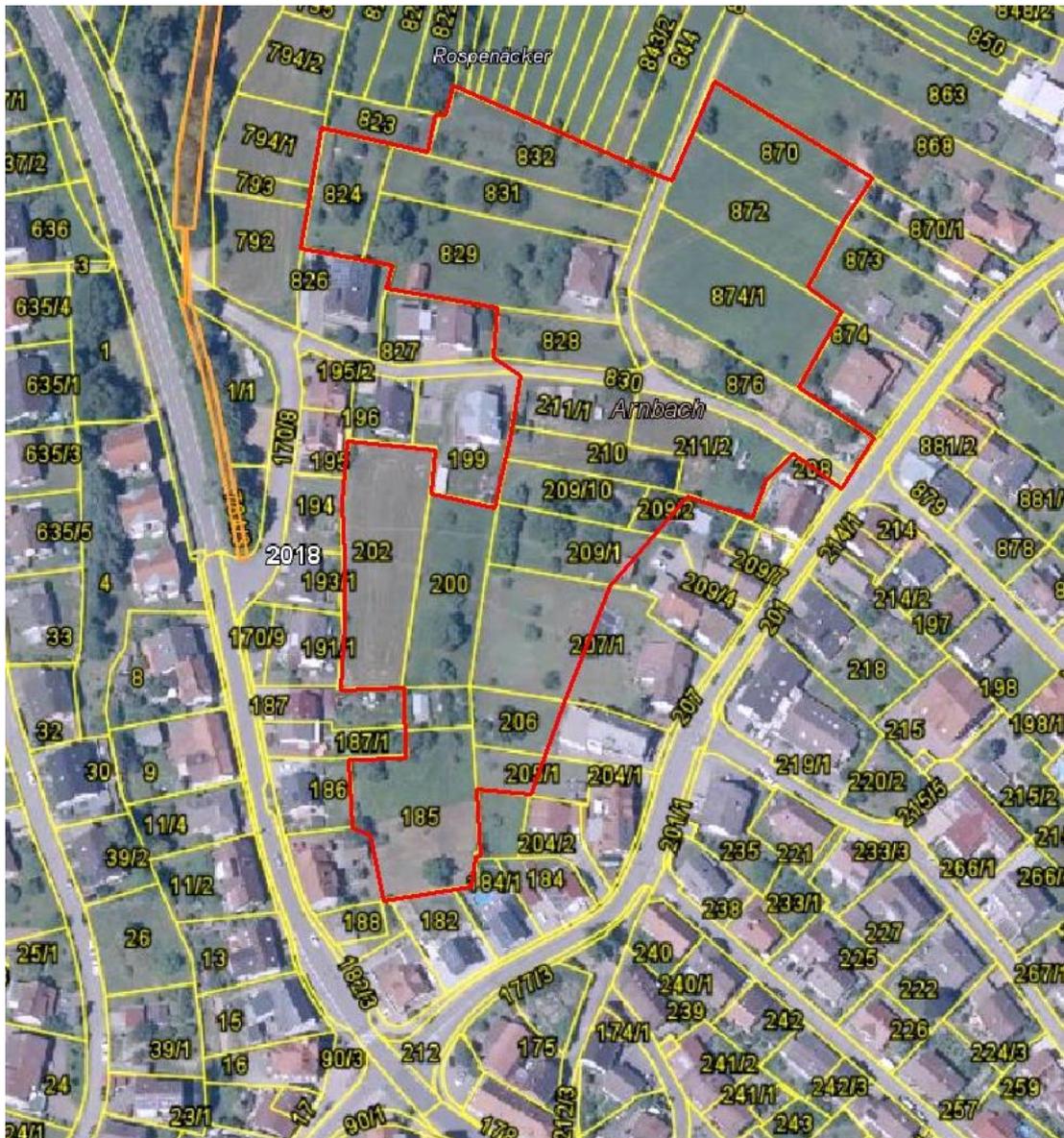


Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)
(Quelle Luftbild FIONA)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. im Rahmen der ASVP weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 20.03.2020 durch zwei faunistische Fachgutachter statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Schwarzwaldes bei Neuenbürg Arnbach. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von rund 2,5 ha und erstreckt sich über folgende Flurstücke: 824, 832, 833, 829, 828, 211/1, 211/2, 210, 209/2, 876, 874/1, 872, 870, 207/1, 206, 205, 185, 202, 200.

Der Geltungsbereich ist im umgrenzt von Häusern mit Gärten und Verkehrsstraßen innerhalb des nördlichen Siedlungsgebietes der Gemeinde Arnbach. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Fettwiesen mit einzelnen Gehölzen und Hecken (vorwiegend Obstbäume und Haselsträucher. Einige Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs werden als Lagerstätten für Baumaterialien (Steine, Dachziegel, Reisig und Holz) sowie für Bauschutt/Sperrmüll genutzt (siehe Abb. 2). Darüber hinaus gibt es Unterstände und Schuppen für die Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Heu und Stroh.

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen entsprechend dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (BfN 1998) genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die landwirtschaftliche und anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.



Abb. 2: Potenzielle Eidechsenquartiere (Steinhaufen, Reisig und abgedeckte Dachziegel), Heckenstruktur im nordwestlichen Geltungsbereich, Fettwiese mit Obstbäumen, wertgebender Höhlenbaum.
(von links oben nach unten rechts)

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Für **Fledermäuse** stellen, insbesondere im nördlichen Geltungsbereich, die Heckenstrukturen und großräumig unbeleuchteten Grünlandflächen potenzielle Leitstrukturen- und Jagdhabitats dar. Darüber hinaus ist durch die Obstbäume von einer hohen Insekten- und

und somit gutem Nahrungsangebot für Fledermäuse auszugehen. Die Obstbäume, welche insbesondere im nördlichen Geltungsbereich wertgebende Höhlen aufweisen, können als potenzielle Wochenstuben zur Aufzucht der Jungtiere von Fledermäusen genutzt werden. Ebenso kann eine Quartiernutzung des Häuschens auf dem Flurstück 870 nicht ausgeschlossen werden.

Um Sicherheit im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erhalten sind vertiefende Fledermaus-Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

Für weitere streng geschützte Säugetierarten sind keine essenziellen Lebensraumstrukturen vorhanden.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Im Plangebiet stellt insbesondere für typische Vogelarten der Streuobstwiese wie Goldammer, Gartenrotschwanz, Wendehals, Neuntöter, Steinkauz und Grünspecht potenzielle Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate dar. Darüber hinaus sind aufgrund der vielfältigen Gehölzstrukturen ubiquitäre Vogelarten zu erwarten.

Der nicht begehbare Schuppen auf dem Flurstück 870 könnte auch von Eulen als Nistplatz genutzt werden.

Ein Vorkommen von Feldflur bewohnenden Arten wie der Feldlerche ist aufgrund vieler vereinzelter Vertikalstrukturen (Hecken, Gehölze und Gebäude) im Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld unwahrscheinlich. Sie bevorzugen offenes Gelände mit ausreichenden Abständen zu Vertikalstrukturen (50-120 m).

Um die tatsächliche Nutzung durch Vögel zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.4 Reptilien

Für Eidechsen ergeben sich insbesondere auf dem Flurstück 870 und Flurstücken 876 und 211/1 und 211/2 entlang der Lindenstraße hochwertige Lebensraumstrukturen wie Holzlatten- und Steinhäufen, Reisig und Bauschutt. Dabei bieten die Grasbereiche und die besonnten Steinmauern vor allem für **Mauereidechsen** ideale Unterschlupfmöglichkeiten. Auch für **Zauneidechsen** bieten sich durch die Holzstapel und das Reisig ideale Strukturen zur Thermoregulation, Versteck- und Jagdmöglichkeiten (siehe Abb. 2).

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilien (beispielsweise Schlingnatter oder Sumpfschildkröte), kann aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Um die tatsächliche Nutzung durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.5 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnte auf den Grünlandflächen mit dem Kleinen Sauerampfer bereits eine bedeutende Futterpflanze für den **Großen Feuerfalter** nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen vom Großen Wiesenknopf konnte aufgrund der frühen Vegetationszeit im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und der darauf angewiesenen **Hellen- und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** können nicht ausgeschlossen werden.

Um Sicherheit im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erhalten sind vertiefende Falter-Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.6 Weichtiere und übrige Tiergruppen

Für streng geschützte Weichtiere, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Wasserkäfer sowie Libellen sind im Plangebiet und dessen Umfeld aufgrund der fehlenden Gewässer keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Auch für streng geschützte Totholzkäfer ergeben sich keine Lebensraumstrukturen, da Totholzbäume im Geltungsbereich fehlen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im März 2020 wurde Habitatpotenzial für Fledermäuse, Brutvögel, Zaun- und Mauereidechse sowie Tagfalter festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppen bei Umsetzung der Planung kann nicht ausgeschlossen werden

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / - gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 5 Begehungen mit Sonnenaufgang - 2 x Erfassung von Nachtvögeln (Eulen) ab Abenddämmerung, Klangattrappen	März – Juli Feb -Ende März	März Anfang März
Fledermäuse	5 Begehungen des Plangebiets + Wirkraums: - 1 x Höhlenbaumkartierung - 4 x Detektorbegehungen inkl. Ausflugkontrollen	laubfreie Zeit Mai – Juli	Ende Februar Juni
Eidechsen	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
Tagfalter	- 1 Begehung zur Erfassung von Raupenfutterpflanzen - 2 Begehungen geeigneter Flächen Erfassung von Eiern, Raupen und Adulten an Futterpflanzen	Mai- August Juni – August	Juni Mitte Juni